KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 21.05.1996
KOM(96) 225 endg.

95/0087 (COD)

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION
gemäß Artikel 189 b, Absatz 2, Buchstabe d) des EG-Vertrages,
zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments
des gemeinsamen Standpunkts des Rates betreffend den

Vorschlag für eine
ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über ein Aktionsprogramm für ein gemeinschaftliches Zollwesen (Zoll 2000)

ZUR ÄNDERUNG DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION
gemäß Artikel 189 a, Absatz 2 des EG-Vertrages

Darstellung der Gründe

Das Europäische Parlament hat am 16. April 1996 einen Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm für ein gemeinschaftliches Zollwesen ("Zoll 2000") verabschiedet.

Dieser Beschluß fordert den Rat auf, den 24 Änderungen des Parlamentes zuzustimmen und seinen Gemeinsamen Standpunkt entsprechend abzuändern.

Die Kommission hat den folgenden Abänderungen des Europäischen Parlaments zur Gänze oder durch Vorschlag eines leicht veränderten Wortlautes zugestimmt: 1 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9(2), 10, 11(1), 15, 19, 20, 21, 23. Die Annahme dieser Änderungen, wie sie in der vorliegenden Stellungnahme präzisiert werden, bewirkt eine Änderung des Vorschlags für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates gemäß Artikel 189a des EG-Vertrages.

Den sonstigen Änderungen des Parlaments kann die Kommission hingegen nicht zustimmen, weil diese entweder bereits in durch den Rat in seinem Gemeinsamen Standpunkt verabschiedeten Artikeln enthalten sind (Änderungen Nr. 12, 13, 16, 24) und daher überflüssig erscheinen, oder weil sie in Widerspruch zum Prinzip der Subsidiarität oder anderen im EG-Vertrag normierten Grundsätzen stehen (Änderungen Nr. 6, 9(1), 11(2), 14, 18, 22, 25).

**Stellungnahme der Kommission
gemäß Artikel 189b (2d) des EG-Vertrags
zum Beschluß des Europäischen Parlaments
über den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick
auf den Erlaß der Entscheidung
des Europäischen Parlaments und des Rates
über ein Aktionsprogramm für ein gemeinschaftliches Zollwesen
(Zoll 2000),
mit dem der Vorschlags für eine Entscheidung
gemäß Artikel 189a des Vertrages abgeändert wird.**

Das Europäische Parlament hat am 16. April 1996 in zweiter Lesung zum Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramms für ein gemeinschaftliches Zollwesen ("Zoll 2000")[1] Stellung genommen.

Dieser Gemeinsame Standpunkt war das Ergebnis der Prüfung in erster Lesung des urspünglichen Vorschlags für eine Entscheidung, der durch die Kommission am 6. April 1995 COM(95) 119 endgültig[2] vorgelegt wurde und durch die Dokumente COM(95) 451 endgültig[3] und COM(95) 576 endgültig[4] abgeändert wurde.

Der Beschluß, der durch das Europäische Parlament bezüglich des Gemeinsamen Standpunktes des Rates verabschiedet wurde, enthält 24 Abänderungen desselben.

1. Änderungen des Europäischen Parlaments, denen die Kommission zustimmen kann.

Die Kommission kann den Änderungen Nr. 1, 3, 5, 7, 9(2), 15, 21, 23 im durch das Europäische Parlament vorgeschlagenen Wortlaut zustimmen.

Weiters kann die Kommission den Änderungen Nr. 2, 4, 8, 10, 11(1), 19, 20 mit geringfügigen Änderungen in der Formulierung zustimmen.

Infolgedessen wird der Vorschlag für eine Entscheidung gegenüber dem Text des Gemeinsamen Standpunktes des Rates wie folgt abgeändert:

1.1. Titel (Änderung 1).

Die Wörter "gemeinschaftliches Aktionsprogramm für das Zollwesen" werden durch *"Aktionsprogramm für ein gemeinschaftliches Zollwesen"* ersetzt.

[1] Gemeinsame Position (EG) Nr. 2/96, vom Rat festgelegt am 22. Dezember 1995 - ABl. Nr. C 37 vom 9.2.1996, S. 11.
[2] COM (95) 119 endgültig vom 6. April 1995 - ABl. Nr. C 346 vom 23.12.1995
[3] COM (95) 451 endgültig vom 5. Oktober 1995 - ABl. Nr. C 327 vom 7.12.1995
[4] COM (95) 576 endgültig vom 20. November 1995 - ABl. Nr. C 23 vom 27.1.1996

1.2. 1. Erwägung (Änderung 2).

Zwischen "... die Erweiterung der Union um neue Mitgliedstaaten ..." und "... und die schnelle Entwicklung des Handels zwischen der Gemeinschaft und der übrigen Welt ..." wird hinzugefügt:

"..., *die geplante Ausweitung des gemeinsamen Versandverfahrens auf Polen, die Tschechische Republik, Ungarn und die Slowakei ...*"

1.3. Neue Erwägung 1a (Änderung 3).

Zwar entfielen mit der Verwirklichung des Binnenmarktes die Warenkontrollen an allen Binnengrenzen der Union, zwischen den Heimatmärkten der europäischen Länder bestehen jedoch nach wie vor wesentliche Unterschiede. Die Weiterentwicklung des europäischen Binnenmarktes wird die Entstehung eines echten "Heimatmarktes" mit offenen Binnengrenzen und einer gemeinsamen Außengrenze zum Ergebnis haben und steht daher im Vordergrund.

1.4. Neue Erwägung 1b (Änderung 4).

Die *Stärkung des gemeinsamen Schutzes der Außengrenzen wird die Entstehung eines solchen europäischen "Heimatmarktes" fördern, in dem die Freizügigkeit von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital einschließlich der einheitlichen Währung vollständig gewährleistet ist. Dies muß so bald wie möglich erreicht werden.*

1.5. Erwägung 4 (Änderung 5).

Der Text der Erwägung wird folgendermaßen ergänzt:

... Es ist jedoch notwendig, auf Gemeinschaftsebene Kriterien für das Niveau der durchzuführenden Kontrollen zu vereinbaren.

1.6. Erwägung 13 (Änderung 7).

Der Text der Erwägung wird folgendermaßen ergänzt:

... Die in den Zollverwaltungen diensttuenden Beamten der Mitgliedstaaten tragen erkennbar das 12-Sterne-Symbol der Europäischen Gemeinschaft.

1.7. Artikel 1, neuer Absatz 4a (Änderung 8).

Im Sinne der vorliegenden Entscheidung gilt als Zollverwaltung die Verwaltung, die die alleinige Kompetenz für die Anwendung des Zollrechts hat.

1.8. Neuer Artikel 1a (Änderung 9).

Die Mitgliedstaaten werden sicherstellen, daß die Zollbeamten der Gemeinschaft sichtbar das 12-Sterne-Symbol tragen, das den Bürgern der Europäischen Union wie auch den Staatsbürgern von Drittstaaten die Rolle dieser Beamten verdeutlicht, die wichtige Aufgaben für die Gemeinschaft wahrnehmen.

1.9. Artikel 3, neuer Absatz 7 (Änderung 10).

7. Unterstützung der Zollverwaltungen der assoziierten Länder, die der Europäischen Union beitreten wollen.

1.10. Artikel 4, neuer Absatz 4a (Änderung 11(1)).

4a. Sie fördern die Entwicklung der Auswahl- und Risikoanalyseverfahren und gleichen, falls erforderlich, die Kontrollraten auf ein Mindestniveau an.

1.11. Artikel 7 Absatz 2, Ziffer 6 (Änderung 15).

Der Text wird folgendermaßen ergänzt:

nach "die Zusammenarbeit mit Drittländern" wird eingefügt:

insbesondere mit den assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas

1.12. Artikel 13, neuer Absatz 5 (Änderung 19).

5. Die Kommission prüft in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Möglichkeiten zur Errichtung einer ständigen gemeinsamen Europäischen Zollakademie, um die Ausbildung der Zollbeamten der Mitgliedstaaten zu ergänzen.

1.13. Artikel 13, neuer Absatz 6 (Änderung 20).

6. Die im Matthaeus- Programm vorgesehene Ausbildung der Zollbeamten soll auf die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas ausgedehnt werden, die der Europäischen Union beitreten wollen.

1.14. Artikel 16, Absatz 2, 2. Spiegelstrich (Änderung 21).

Das Datum 31. Dezember 2000 wird durch "30. *Juni 1999"* ersetzt.

1.15. Artikel 16, Absatz 3, 1. Spiegelstrich (Änderung 21).

Das Datum 31. Dezember 1998 wird durch "30. *Juni 1998"* ersetzt.

1.16. Artikel 17, neuer Absatz 3 (Änderung 23).

3. In diesem Zusammenhang werden die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, daß die Verwendung des für Erhebungskosten einbehaltenen Anteils der Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Beschlusses 88/376/EWG, EURATOM des Rates vom 24. Juni 1988 den Zielen dieser Entscheidung weitestgehend Rechnung trägt.

2. Änderungen des Europäischen Parlaments, denen die Kommission nicht zustimmen kann.

Wie sie anläßlich der Plenarsitzung des Europäischen Parlaments hervorgehoben hat, kann die Kommission den Änderungen Nr. 6, 9(1), 11(2), 12, 13, 14, 16, 18, 22, 24 und 25 aus den nachfolgenden Gründen nicht zustimmen.

2.1. Änderung 6.

Diese Änderung sieht auf Zeit die Schaffung einer einheitlichen europäischen Zollbehörde vor, die aus jenem Anteil der Eigenmittel finanziert werden soll, der als Wahrnehmungskosten an die Mitgliedstaaten rückübertragen wird.

Diese Änderung steht im Widerspruch zur Philosophie des Vorschlages der Kommission, die darauf abzielt, die Zusammenarbeit zwischen nationalen Verwaltungen weiterzuentwickeln, um deren Effizienz zu erhöhen, ohne ihre individuelle Verantwortung für die Einhebung der Eigenmittel und die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in Frage zu stellen.

2.2. Änderung 9(1).

Diese Änderung fordert die Kommission auf, Vorschläge zu formulieren, die die Beschäftigungsbedingungen des Zollpersonals ändern sollen, um die Abordnung von Beamten zwischen den Verwaltungen verschiedener Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Die Kommission wird auf die Mitgliedstaaten einwirken, um im Rahmen der Arbeiten, die bei der Umsetzung des vorliegenden Programms durchgeführt werden, diese Art von Praxis zwischen einzelstaatlichen Verwaltungen weiterzuentwickeln, sie kann aber keineswegs in Erwägung ziehen, Vorschläge auf einem Gebiet vorzulegen, das in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt.

2.3. Änderung 11, Paragraph 2.

Diese Änderung fordert die Kommission auf, die Kontrollen der Zollbehörden zu koordinieren und die Verantwortung für die Ausarbeitung einer echten Politik von im Nachhinein gemeinsam durchgeführten Kontrollen zu übernehmen.

Die Kommission kann einem solchen Vorschlag in dieser Form nicht zustimmen, weil dies im Widerspruch zur Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und die damit verbundenen Kontrollen stünde.

2.4. Änderung 12.

Diese Änderung, die die Verbesserung der Beitreibung von Zöllen betrifft, wurde aufgrund einer Änderung, die durch das Europäische Parlament in erster Lesung verabschiedet wurde, in Artikel 6 (Beitreibung) des Gemeinsamen Standpunktes des Rates eingearbeitet. Ihre Annahme erscheint daher nicht mehr erforderlich.

2.5. Änderung 13.

Diese Änderung fordert die Kommission auf, für eine sinnvolle, den wirtschaftlichen Abläufen gerecht werdende und unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand vermeidende Auslegung der gemeinsamen Zollvorschriften zu sorgen.

Diese Änderung wurde in Substanz in Artikel 5 Absatz 2 des Gemeinsamen Standpunktes eingearbeitet. Ihre Annahme erscheint daher nicht mehr erforderlich.

2.6. Änderung 14.

Diese Änderung fordert die Kommission auf, bis zum 1. Januar 1996 einen verbindlichen Zeitplan für die EDV-Vernetzung der Zollstellen und die EDV-gestützte Abwicklung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens vorzulegen.

Obwohl die Kommission bereits einen Zeitplan für die EDV-Vernetzung der Zollstellen und die EDV-gestützte Abwicklung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens vorgelegt hat, der von den Mitgliedstaaten unterstützt wurde, ist sie der Ansicht, daß dieser Vorschlag nicht in den Anwendungsbereich des vorliegenden Aktionsprogramms fällt.

2.7. Änderung 16.

Diese Änderung, die auf die Notwendigkeit, den vor einer Freigabe durchgeführten Zollkontrollen Vorrang einzuräumen, abzielt, wurde in Substanz in Artikel 8 Absatz 1 des Gemeinsamen Standpunktes eingearbeitet. Ihre Annahme erscheint deshalb nicht mehr erforderlich.

2.8. Änderung 25.

Diese Änderung fordert die Kommission auf, Vorschläge vorzulegen, die darauf abzielen, direkten gegenseitigen Zugang zu Informationen zu erleichtern, die in den Datenbanken anderer Mitgliedstaaten gespeichert sind, und die Eingabe dieser Daten in eine einzige Datenbank vorzuschlagen.

Die Kommission ist der Auffassung, daß die hier angesprochenen Fragen im Rahmen der Arbeiten zur Umsetzung des Aktionsprogramms untersucht werden, als ein möglicher Aspekt der koordinierten Entwicklung kompatibler EDV-Systeme mit dem Zweck, die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen und die Wirksamkeit der Kontrollen zu verbessern.

2.9. Änderung 18.

Diese Änderung fordert die Kommission auf, einen Bericht und Vorschläge zur Harmonisierung der Befugnisse der Zollbeamten vorzulegen.

Der Gemeinsame Standpunkt sieht eine Prüfung der Kompetenzen dieser Beamten und der Rolle vor, die ihnen bei der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts zukommen soll. Die Änderung schlägt vor, noch weiter zu gehen. Der Vorschlag überschreitet jedoch den Rahmen des Aktionsprogramms und betrifft ein Gebiet, das in den Verantwortungsbereich der Mitgliedstaaten fällt.

2.10. Änderung 22.

Diese Änderung betrifft die Finanzierung des Aktionsprogramms. Die Kommission vertritt die Auffassung:

- daß die Formulierung im Gemeinsamen Standpunkt eine genaue Aufstellung der Anteile der finanziellen Verantwortung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten überflüssig macht;

- daß die Vermischung von operationellen Kosten in Teil B des Budgets und Verwaltungskosten, die Teil A zuzurechnen sind, nicht möglich ist;

- daß eine Zweckwidmung der Einnahme von Strafgeldern zugunsten des Gemeinschaftsbudgets weder mit der gewählten Rechtsgrundlage noch mit den Zielsetzungen des Aktionsprogramms vereinbar ist.

2.11. Änderung 24.

Diese Änderung bezieht sich auf die Nützlichkeit des Abschlusses von Absichtserklärungen ("Memoranden of understanding") mit Wirtschaftsbeteiligten.

Die Kommission vertritt die Auffassung, daß dieses Thema bereits in Artikel 8 Absatz 5 des Gemeinsamen Standpunktes behandelt wird. Ihre Annahme erscheint deshalb nicht mehr erforderlich.

ISSN 0256-2383

KOM(96) 225 endg.

DOKUMENTE

DE **02**

Katalognummer : CB-CO-96-235-DE-C

ISBN 92-78-04405-9

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg